

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 08. September 2020

Nr. 534

### **Urnengang vom 29. November 2020: Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 13'650'000 für den Neubau einer Schulsport-Turnhalle mit zwei übereinanderliegenden Hallen am Bildungszentrum für Technik (BZT) in Frauenfeld**

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 beschlossen, folgende Vorlagen am 29. November 2020 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ (BBI 2020 5505)
- Volksinitiative vom 21. Juni 2018 „Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten“ (BBI 2020 5509)

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 17. Juni 2020 das Kreditbegehren von Fr. 13'650'000 für den Neubau einer Schulsport-Turnhalle am Bildungszentrum für Technik (BZT) in Frauenfeld mit 119:0 Stimmen verabschiedet. Gemäss § 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als drei Mio. Franken vorsehen, der Volksabstimmung. Der Beschluss vom 17. Juni 2020 fällt unter diese Bestimmung. Er ist daher dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Gemeinden sind anzuweisen, diese Abstimmungen durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Anfang Oktober 2020 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst und die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

2/5

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 29. November 2020 angeordneten Volksabstimmungen über die folgenden zwei Vorlagen durchzuführen:
  - Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ (BBI 2020 5505)
  - Volksinitiative vom 21. Juni 2018 „Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten“ (BBI 2020 5509)
2. Die Volksabstimmung über den Objektkredit von Fr. 13'650'000 für den Neubau einer Schulsport-Turnhalle mit zwei übereinanderliegenden Hallen am Bildungszentrum für Technik (BZT) in Frauenfeld findet am 29. November 2020 statt. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, diese Abstimmung durchzuführen.
3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
4. Mitteilung an:
  - Zustellung extern (elektronisch durch RK)
    - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
    - Politische Parteien des Kantons Thurgau
    - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
    - Abraxas Informatik AG
  - Zustellung intern
    - Alle Departemente
    - Personalamt
    - Amt für Informatik
    - BLDZ
    - Parlamentsdienste
    - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

3/5

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



**1. Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 29. November 2020**

**I. Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWW; RB 161.11);
7. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

**II. Stimmabgabe**

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
  - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
  - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

5/5

3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

### **III. Rechtsmittel**

#### **1. Eidgenössische Abstimmung**

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

#### **2. Kantonale Abstimmung**

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und § 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1] sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWV; RB 161.11]).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).